



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pa/052-2024#018
Datum: 28.01.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Neuss, EÜ Xantener Str. und Kreuzungsbauwerk, Erneuerung“

in der Stadt Neuss
im Rhein-Kreis Neuss

Bahn-km 1,750 bis 1,800

der Strecke 2534 Neuss - Düsseldorf-Oberkassel

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hermann-Pünder-Straße 3
50679 Köln

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	6
A.3.1	Zweck, Art und Maß der Benutzung	6
A.3.2	Widerrufsvorbehalt	7
A.3.3	Befristung	7
A.4	Konzentrationswirkung	7
A.5	Nebenbestimmungen	7
A.5.1	Baubeginn, Fertigstellung	7
A.5.2	Hinweis auf allgemein zu beachtende Vorschriften	8
A.5.3	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter; Entschädigung	8
A.5.4	Baustelleneinrichtung	9
A.5.5	Straßen und Wege; Sondernutzungserlaubnis	9
A.5.6	Denkmalschutz, Bodendenkmalschutz	10
A.5.7	Baulärm, Erschütterungen und sonstige baubedingte Immissionen	10
A.5.8	Arbeitsschutz	13
A.5.9	Arten-, Natur- und Landschaftsschutz	16
A.5.10	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	17
A.5.11	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	22
A.5.12	Kampfmittel	23
A.6	Zusagen der Vorhabenträgerin	24
A.7	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	24
A.8	Sofortige Vollziehung	24
A.9	Gebühr und Auslagen	24
B.	Begründung	25
B.1	Sachverhalt	25
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	25
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	26
B.1.3	Anhörungsverfahren	26
B.2	Rechtsgrundlage	28
B.3	Zuständigkeit	28
B.4	Umweltverträglichkeit	28
B.5	Planrechtfertigung	29
B.6	Variantenentscheidung	29
B.7	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis und der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen	30

B.7.1	Dauerhaftes Einleiten von Stoffen in ein Gewässer (hier: Grundwasser) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	31
B.7.2	Dauerhaftes Einbringen von Stoffen in ein Gewässer (hier: Grundwasser) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	34
B.7.3	Ermessen, Nebenbestimmungen, Widerrufsvorbehalt.....	35
B.7.4	Einleiten in die Kanalisation.....	35
B.8	Naturschutz und Landschaftspflege	36
B.9	Artenschutz	39
B.10	Immissionsschutz.....	40
B.10.1	Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen	40
B.10.2	Betriebsbedingte Lärmimmissionen.....	42
B.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	42
B.12	Begründung der Nebenbestimmungen	43
B.13	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	43
B.13.1	T-01 Bezirksregierung Düsseldorf	43
B.13.2	T-02 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmitteldienst	45
B.13.3	T-04 NetCologne GmbH.....	45
B.13.4	T-06 Rhein-Kreis Neuss	45
B.13.5	T-07 Stadt Neuss	47
B.13.6	T-08 Stadtwerke Neuss GmbH.....	48
B.13.7	T-09 Unfallversicherung Bund und Bahn.....	48
T-10	Deutsche Telekom Technik GmbH	50
B.13.8	T-11-1 Westnetz GmbH Spezialexservice Strom Dortmund.....	51
B.13.9	T-11-2 Westnetz GmbH Neuss	52
B.13.10	T-14 DB Energie GmbH.....	52
B.14	Gesamtabwägung	54
B.15	Sofortige Vollziehung	55
B.16	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	55
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	56

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Investitionsplanung und Segmentsteuerung (I.IA-W-N-DÜS) (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neuss, EÜ Xantener Str. und Kreuzungsbauwerk, Erneuerung“ in der Stadt Neuss, im Rhein-Kreis Neuss, Bahn-km 1,750 bis 1,800 der Strecke 2534 Neuss - Düsseldorf-Oberkassel, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkungen
1	Erläuterungsbericht vom 31.5.2024	genehmigt
2.1	Übersichtsplan M 1:25.000 vom 31.5.2024	zur Information
2.2	Übersichtsplan M 1:5.000 vom 31.5.2024	zur Information
3.1	Bestandsplan IVL-Plan, Strecke 2535, km 0,103 und km 0,144, M 1:1000 vom 31.5.2024	zur Information
3.2	Bestandsplan IVMG-Plan, Strecke 2535, km 0,103 und km 0,144, M 1:1000 vom 31.5.2024	zur Information
3.3	Lageplan Strecke 2535, km 0,103 und km 0,144, M 1:1000 vom 31.5.2024	genehmigt
3.4	Bestandsplan KrBw über die Strecke 2535, Bestand Bauwerk Strecke 2535, km 0,103, M 1:200/1:100 vom 31.5.2024	zur Information
3.5	Bestandsplan EÜ Xantener Straße, Bestand Bauwerk Strecke 2535, km 0,144, M 1:200/1:100 vom 31.5.2024	zur Information
3.6	Bestandsplan KrBw über die Strecke 2535, Fotodokumentation Strecke 2535, km 0,103, M 1:250 vom 31.5.2024	zur Information
3.7	Bestandsplan EÜ Xantener Str., Fotodokumentation Strecke 2535, km 0,144, M 1:250 vom 31.5.2024	zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkungen
4	Bauwerksverzeichnis vom 31.5.2024	genehmigt
5	Grunderwerbsplan M 1:500 vom 31.5.2024	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 31.5.2024	genehmigt
7.1	Bauwerksplan KrBw über die Strecke 2535, Draufsicht, Schnitte und Ansicht, Strecke 2535, km 0,103, M 1:100 vom 31.5.2024	genehmigt
7.2	Bauwerksplan EÜ Xantener Str., Draufsicht, Schnitte und Ansicht, Strecke 2535, km 0,144, M 1:100 vom 31.5.2024	genehmigt
8	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan M 1:500 vom 31.5.2024	genehmigt
9	Kabel- und Leitungslageplan M 1.250/1:50 vom 31.5.2024	zur Information
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 3.6.2024 (Stand 5.4.2024)	genehmigt
10.2	Bestands- und Konfliktplan vom 31.5.2024	zur Information
10.3	Maßnahmenplan M 1:500 vom 31.5.2024	genehmigt
10.4	7 Maßnahmenblätter, eingereicht unter dem 3.6.2024	genehmigt
11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag v. 31.5.2024	zur Information
12.1	Geotechnischer Bericht KrBw über die Strecke 2534 v. 31.5.2024	zur Information
12.2	Geotechnischer Bericht EÜ Xantener Str. v. 31.5.2024	zur Information
12.3	Geotechnischer Bericht BE-Flächen v. 31.5.2024	zur Information
13	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept v. 31.5.2024	zur Information
14.1	Hydraulischer Nachweis der Brückenentwässerung KrBw über die Strecke 2534 v. 31.5.2024	zur Information
14.2	Hydraulischer Nachweis der Brückenentwässerung EÜ Xantener Str. v. 31.5.2024	zur Information
14.3	Nachweis Mulden-Rigolen-Versickerungsanlage v. 31.5.2024	zur Information
15.1	Untersuchung der baubedingten Schall- und Erschütterungs- immissionen v. 31.5.2024	zur Information
15.2	Untersuchung der betriebsbedingten Schall- und Erschütterungs- immissionen v. 31.5.2024	zur Information
16.1	Beitrag zu wasserwirtschaftlichen Belangen v. 31.5.2024	zur Information
16.2	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie v. 31.5.2024	zur Information

Die genannten Daten sind die Daten der Unterschriften auf den Deckblättern, soweit nichts anderes angegeben ist.

A.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB InfraGO AG (Helmholtzstraße 17, 40215 Düsseldorf) wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

- das dauerhafte Einleiten von Stoffen in das Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- das dauerhafte Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

auf der Gemarkung Neuss, Flur 58, Flurstücke 122, 125, 327 und 331 der Strecke 2535, km 0,103 und 0,144 erteilt.

A.3.1 Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser aus der Entwässerung des Kreuzungsbauwerkes (KrBw) sowie der westlichen und östlichen Hinterfüllung des KrBw mittels Mulden-Rigolen-Element-Versickerung.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Versickerung von nachfolgend festgelegten Wassermengen:

Koordinaten der Einleitstellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Versickerungsrate [l/s]	Einleitstelle	
			Rechtswert	Hochwert
1	Mulden-Rigolen-Element	0,16	338570	5676778

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Herstellung von drei Verbauten in Form von Spundwänden aus Stahl, teilweise rückverankert, zur Absicherung der Baugrube und Gründungsohle. Die Spundwände (VB1 und VB2) werden nach Abschluss der Arbeiten auf 1,7 m unter Fahrbahnoberkante abgebrannt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für das dauerhafte Einbringen von Spundwänden in das Grundwasser von nachfolgend festgelegten Anfangs- und Endpunkten:

Koordinaten der Anfangs- und Endpunkte nach UTM 32N/ETRS89:

Bezeichnung	Gründungstiefe in m NHN	Länge in m	Anfangspunkt		Endpunkt	
			RW	HW	RW	HW
VB1	28,70	14	338518	5676761	338523	5676747

VB2	28,70	14	338526	5676762	338529	5676748
VB3	28,45	30	338584	5676771	338618	5676789

A.3.2 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

A.3.3 Befristung

Die Erlaubnis zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers mittels Mulden-Rigolen-Element wird **befristet auf 10 Jahre**, beginnend ab dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planrechtsentscheidung.

Die Erlaubnis zum dauerhaften Einbringen von Spundwänden in das Grundwasser wird **unbefristet** erteilt.

A.4 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.5 Nebenbestimmungen

A.5.1 Baubeginn, Fertigstellung

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, schriftlich bekannt zu geben. Dazu sind die mit dem Planfeststellungsbeschluss übersandten Vordrucke zu verwenden. Für den Baubeginn hat die Meldung zu erfolgen, sobald der Zeitpunkt der Antragstellerin bekannt ist, spätestens jedoch zwei Wochen vor Baubeginn. Mit der Anzeige der Fertigstellung ist zu erklären, dass die Baumaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt und die aufgegebenen Nebenbestimmungen erfüllt wurden bzw. welche Nebenbestimmungen aus welchen Gründen noch nicht erfüllt wurden.

Auf der Baustelle ist eine Kopie dieses Planfeststellungsbeschlusses jederzeit vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

A.5.2 Hinweis auf allgemein zu beachtende Vorschriften

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO),
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung,
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden,
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung.

A.5.3 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter; Entschädigung

Vor Inanspruchnahme der gemäß dem Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen für die Durchführung des Bauvorhabens notwendigen Flächen Dritter sind schriftliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern zu schließen.

Nach §§ 22 und 22a AEG i. V. m. dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz - EEG NW) hat die Vorhabenträgerin die betroffenen Eigentümer wegen der erforderlichen dauerhaften bzw. vorübergehenden Grundstücksinanspruchnahmen sowie der erforderlichen Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen. Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auch eine eventuelle Einschränkung der Nutzbarkeit der nicht unmittelbar in Anspruch genommenen Teilflächen zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in Grundstücke Dritter so gering wie möglich gehalten werden.

Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung durchzuführen. Spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist der festgehaltene ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen dem Bauvorhaben zuzurechnen sind. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines zur Bauausfüh-

rung benötigten Grundstücks nicht möglich ist, hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Eigentümer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen oder den Eigentümer hierfür angemessen zu entschädigen.

Der Baubeginn ist den betroffenen Eigentümern der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

Soweit die Vorhabenträgerin aufgrund dieses Planfeststellungsbeschlusses verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten, soll sie sich mit den Betroffenen über die Höhe der Entschädigung einigen; für den Fall, dass eine Einigung scheitert, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die zuständige Landesbehörde gemäß dem EEG NW (vgl. § 22a AEG).

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind Abstimmungen mit den Leitungsträgern zu treffen. Zu allen im Baufeld vorhandenen Kabeln und Leitungen Dritter ist ein genügender Sicherheitsabstand einzuhalten. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung von Anlagen Dritter zu vermeiden. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten nur von Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Bei der Durchführung von Erdarbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen sind die Schutzanweisungen der Versorgungsunternehmen zu beachten.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflichten durch die ausführenden Firmen sicherzustellen.

A.5.4 Baustelleneinrichtung

Für die Baustelleneinrichtung dürfen nur Flächen der Vorhabenträgerin sowie die aus den Anlagen ersichtlichen Flächen genutzt werden; diese Flächen müssen befestigt oder geschottert sein. Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde den Baustellenverkehr in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so zu planen, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung gewährleistet ist.

A.5.5 Straßen und Wege; Sondernutzungserlaubnis

Sollten öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde vor Baubeginn zu beantragen.

A.5.6 Denkmalschutz, Bodendenkmalschutz

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die untere Denkmalbehörde unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

A.5.7 Baulärm, Erschütterungen und sonstige baubedingte Immissionen

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - (AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.
2. Die Maßgaben aus dem Baulärm- und Erschütterungsgutachten hinsichtlich der Vermeidung und Minimierung von Geräuschemissionen sind umzusetzen, soweit sich nicht aus diesem Bescheid strengere Vorgaben ergeben.
3. Bauarbeiten sind in den besonders geschützten Zeiten (Nachtruhe) sowie an Sonn- und Feiertagen so weit wie möglich zu vermeiden.
4. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse). Die Vorhabenträgerin hat in diesem Zusammenhang auch die Wirksamkeit eines Einsatzes von mobilen, ggf. aufblasbaren Schallschutzwänden zu prüfen und zu bewerten.
5. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Baumaschinenlärmverordnung eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden,

die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Erschütterungen sind durch die Auswahl des Bauverfahrens auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

6. Die Vorhabenträgerin hat durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen, dass die für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen eingehalten werden.
7. Sind in Einzelfällen massive Grenzwertüberschreitungen der AVV Baulärm zu erwarten und Schutzmaßnahmen technisch nicht möglich oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht realisierbar, ist zum Schutz der Anlieger vor lärmintensiven Arbeiten die Bereitstellung von Ersatzschlaf- oder Wohnraum anzubieten. Das gilt insbesondere bei absehbarer Überschreitung der gesundheitsgefährdenden Grenzwerte von 70 dB (A) tagsüber und 60 dB (A) nachts.

Dieses Angebot ist den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen, sodass ihnen ausreichend Zeit zur Beurteilung des Angebots bleibt.

8. Analog zu Baustellen der Instandhaltung sind nur noch Automatische Warnsysteme zu verwenden, deren akustische Warnsignalgeber über eine Automatische Regelanpassung (APA) verfügen. Dies gilt nicht für Baustellen, an denen sich im Abstand von weniger als 1000 m beidseitig des von der Baumaßnahme betroffenen Gleisabschnittes keine Gebiete im Sinne der Nr. 3.1.1 Buchstabe c bis f (Mischgebiete, allgemeine Wohngebiete, reine Wohngebiete, Kurgebiete und Krankenhäuser) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz vor Baulärm (Geräuschemissionen – AVV Baulärm) befinden. Der Abstand von 1000 m reduziert sich, soweit beispielsweise durch Schallausbreitungshindernisse auf dem Weg von den Signalgebern zu den schützenswerten Gebieten schädliche Umweltauswirkungen durch Lärm nach der AVV Baulärm nachweislich nicht zu erwarten sind. Der Schallpegel der Warnsignalgeber darf an der unteren Grenze des Dynamikbereiches der Automatischen Pegelanpassung maximal 97 dB(A) erreichen.
9. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser kann, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen. Er hat die Umsetzung der Maßnahmen zu überprüfen und erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen zu er-

greifen. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

10. Während der Bauphase ist die tatsächlich auftretende Lärmbelastung durch baubegleitende Messungen durch einen Sachverständigen nachzuweisen und bezüglich der Wirkung auf Menschen zu beurteilen. Die Ergebnisse des Sachverständigen sind der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
11. Die Betroffenen sind frühzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmwirkungen aus dem Baubetrieb zu informieren (s. Einsatz des Immissionsschutzverantwortlichen). Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahme sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
12. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.
13. Staubemissionen sind nach Stand der Technik zu vermeiden, insbesondere durch Abhängen und Bewässerung.
14. Zusätzliche Nebenbestimmungen und Hinweise aufgrund der Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde:
 - a) Während der Baumaßnahme auftretende Erschütterungen sind im Rahmen von Beweissicherungsverfahren zu dokumentieren. Auf die DIN 4150 - Erschütterungen im Bauwesen / Teil 3 Einwirkung auf bauliche Anlagen - (Ausgabe: Februar 1999) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.
 - b) Es ist darauf zu achten, dass auf die Baustelle zurückzuführende Verschmutzungen, z. B. durch Lastkraftwagenverkehr, von öffentlichen Straßen vermieden werden. Gegebenenfalls ist geeignetes Reinigungsgerät (z.B. Kehrmaschine o.ä.) einzusetzen, um verschmutzte Straßenbereiche zu säubern.

- c) Um unnötig störende Lichtimmissionen durch die Beleuchtung von Baustellen zu vermeiden, sind die Hinweise zur Baustellenbeleuchtung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zur künstlichen Außenbeleuchtung (LANUV Info 42) zu beachten:

Unnötige störende Lichtemissionen in die Umgebung sind auch bei zeitlich begrenzten Baustellen zu vermeiden.

Die Ausleuchtung einer Baustelle ist auf den Arbeitsbereich auszurichten.

Eine direkte Einblickmöglichkeit in die Lichtaustrittsflächen, von beispielsweise auf einem Kran montierten Arbeitsleuchten, aus der Umgebung ist durch Wahl geeigneter Leuchten, Lichtpunkthöhen und Ausrichtungen zu vermeiden.

Ballonleuchten zur Ausleuchtung sind nicht zulässig.

Zum Schutz der Nachbarschaft während der Nachtzeit ist der Betrieb der Beleuchtung zeitlich auf die Betriebszeit der Baustelle zu beschränken.

A.5.8 Arbeitsschutz

Bei der Entsorgung gesundheitsgefährdender Abfälle sind die gesetzlich gebotenen Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Personals zu treffen.

Für alle Baustellenbereiche, in denen gesundheitsgefährdende Bodenverunreinigungen zu erwarten sind, ist das Baupersonal durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Gesundheitsgefährdungen insbesondere durch die inhalative Aufnahme von belasteten Stäuben zu bewahren. Belasteter Bodenaushub ist bei trockener Witterung zu befeuchten, um Staubbildung zu vermeiden.

Im Übrigen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) sowie die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) zu berücksichtigen sind. Die einzelnen Verpflichtungen zur Einhaltung der BaustellV ergeben sich aus der Anzahl der an der Maßnahme beteiligten Arbeitgeber (Firmen), dem Umfang sowie den Gefährdungsmerkmalen der vorzunehmenden Arbeiten.

Beim Umgang mit Baumaterialien oder Bodenaushub, die mit Gefahrstoffen kontaminiert sind, müssen die Bestimmungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ und der BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ eingehalten werden.

Für die geplante Baumaßnahme muss vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bzw. nach § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) erstellt werden, in der die bestehenden Gefährdungen dargestellt sind und aus der die daraus abgeleiteten Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ersichtlich sind. Die aufgrund dieser Beurteilung ermittelten und notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen.

Wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber (gleichzeitig oder nacheinander) tätig werden ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zu bestellen. Der Koordinator ist bereits während der Ausführungsplanung des Projektes einzubinden. Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

Zusätzlich ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen, wenn

- Beschäftigte mehrere Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist oder
- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten gemäß Anhang 2 der BauStellV ausgeführt werden müssen (z. B. mögliche Absturzhöhen > 7 m, Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen, Vorhandensein von Gefahrstoffen).

Für die Abwendung von Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb ist, falls auch nur zeitweise Arbeiten im Bereich von Gleisen durchgeführt werden müssen, die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ DGUV-Vorschrift 78 einzuhalten. Diesbezüglich hat der Unternehmer insbesondere geeignete betriebliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen sowie Sicherungsanweisungen aufzustellen und die getroffenen Maßnahmen zu überwachen.

Es ist sicherzustellen, dass durch Maßnahmen gem. § 5 Abs. 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Eisenbahnen“ DGUV-Vorschrift 72 keine Schienenfahrzeuge in Bereichen verkehren, in denen sich Versicherte aufhalten, und Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in dem betroffenen Streckenabschnitt getroffen werden.

Nach § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Punkt 1.8 Anhang zur ArbStättV müssen Verkehrswege so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.

Ferner weist die Bezirksregierung Düsseldorf auf folgendes hin:

Die Vorgaben der folgenden Vorschriften, Regeln und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sind zu beachten:

- DGUV-V 72 „Eisenbahnen“ (vorher GUV-V D 30.1)
- DGUV-V 77 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ (vorher BGV D 33)
- DGUV-R 101-024 „Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen“ (vorher GUV-R 2150)
- DGUV-I 201-021 „Sicherheitshinweise für Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen“ (vorher BGI/GUV-I 781)

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) sind zu beachten, insbesondere die:

- TRGS 505 – Blei
- TRGS 551 – Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischem Material

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten Fremdfirmen beauftragt, ist die Vorhabenträgerin als Auftraggeberin dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Die Vorhabenträgerin als Auftraggeberin hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

A.5.9 Arten-, Natur- und Landschaftsschutz

1. Rodung und Rückschnitt von Gehölzen sowie Baufeldfreimachung sind gem. § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 30.09. bis zum 1.03. durchzuführen.
2. Die in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und in dem Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) dargelegten Maßnahmen sind einzuhalten und entsprechend durchzuführen. Die Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen sind während der Bauausführung einzuhalten. Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens innerhalb der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (1.10.-31.3) umzusetzen.
3. Die Vorhabenträgerin hat eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung einzusetzen sowie deren ausreichende Präsenz vor Ort und Erreichbarkeit zu gewährleisten. Durch die Umweltbaubegleitung ist jederzeit sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fach- und termingerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet v. a. die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der in LPB und ASP sowie den Nebenbestimmungen in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden.
4. Die Umweltbaubegleitung hat der höheren Naturschutzbehörde vor Baustellenbeginn, nach Abschluss der Baumaßnahme und nach Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen über den jeweiligen Zustand ein Zwischenbericht zu übersenden.
5. Zu Beginn der bauvorbereitenden sind der höheren und der unteren Naturschutzbehörde schriftlich die gesamtverantwortliche Bauleitung und die für die Umweltbaubegleitung qualifizierte Person mit Name, Anschrift, Telefon und Mailadresse mitzuteilen.
6. Vor der Baustelleneinrichtung sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung durch die Umweltbaubegleitung auf ihre aktuelle Relevanz zu überprüfen. Falls bisher nicht relevante Arten sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können, sind dies verursachende Handlungen nicht zulässig. Das weitere Vorgehen ist kurzfristig mit der unteren und oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
7. Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich und die artenschutzrechtliche Prüfung hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist

nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Für alle Abweichungen ist eine Planänderung bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

A.5.10 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.5.10.1 Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

1. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.
3. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
4. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffenen Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
5. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des

- Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z. B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen nicht zulässig.
6. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technischen Bauvorschriften.
 7. Dem Eisenbahn-Bundesamt (SB6) ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.
 8. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.
 9. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.
 10. Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche verdichtet wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z. B. aus nicht begrünter Flächen) zu erwarten sind.
 11. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß der Ersatzbaustoffverordnung (Bodenmaterial der Klasse BM-0/BG-0) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.
 12. Die Versickerungsmulde ist mit einem breitkronigen Notüberlauf zu versehen. Dieser Notüberlauf ist gegen Erosion zu sichern.
 13. Die Versickerungsmulde ist mit einem Freibord von mind. 10 cm auszuführen.
 14. Der Einlauf in das Mulden-Rigolen-Element muss oberirdisch und gut sichtbar erfolgen.
 15. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, sind das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.

16. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z. B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
17. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
18. Auslaufendes Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.
19. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollslauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
20. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.
21. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.
22. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z. B. Bohrpfähle, Spundwände, Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.

A.5.10.2 Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis

23. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
24. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe das rechtfertigen.
25. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

26. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
27. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
28. Nachbarschaftliche Belange sind im Hinblick auf die Ausführung der Versickerungsanlage/Abwassereinleitung bauseits zu prüfen. Schadensersatzansprüche für nicht auszuschließende Vernässungen/Überschwemmungen von unterhalb gelegenen Grundstücken – insbesondere bei Überlastung der Anlage – können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.
29. Die wasserrechtliche Erlaubnis, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

A.5.10.3 Ergänzende Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Wasserbehörde

30. Bei eventuellen Widersprüchen oder Unvereinbarkeit der folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise zu den voranstehenden gelten im Zweifel vorrangig die Nebenbestimmungen und Hinweise unter A.5.11.1 und A.5.11.2.
31. In Baubeginn und Fertigstellung der Baumaßnahme sind der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
32. Alle im Baustellenbereich einzusetzenden Maschinen/Geräte sind vor erstmaligem Gebrauch und während des Betriebes arbeitstäglich auf Dichtigkeit hinsichtlich Öl- und Treibstoffverluste zu prüfen. Defekte Maschinen/Geräte dürfen nicht eingesetzt werden.
33. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der Baustelle hat analog der AwSV „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Kraftstoff, Mineralöle, Schmierstoffe, Farben, Lösungsmittel etc.) zu erfolgen (Lagerung über Auffangwannen in Containern). Ggf. sind wassergefährdende Stoffe arbeitstäglich einzusammeln und gesichert zu lagern.

34. Ein eventuelles Betanken darf nur auf einer befestigten Fläche erfolgen, die mindestens die Größe der Schlauchlänge zuzüglich 1m hat. Alternativ kann ein durch das Deutsche Institut für Bautechnik zu diesem Zweck zugelassener Kraftstoffabfüllplatz aus Stahl für Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstellen benutzt werden; die Auflagen des Zulassungsbescheides sind zu beachten.
35. Im Baustellenbereich sind ölaufsaugende Mittel in ausreichender Menge, mindestens 2 Säcke à 20 kg, bereitzuhalten.
36. Darüber hinaus ist ein Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen, der den vor Ort arbeitenden Personen bekannt gemacht und vor Ort angebracht wird. Die Mitarbeiter der Baufirma, ggf. Baufirmen sind nachweislich über eine Betriebsanweisung zu unterrichten, bei Störfällen und Leckagen die entsprechenden Hilfsmittel unverzüglich einzusetzen bzw. Sofortmaßnahmen einzuleiten und den im Betrieb Verantwortlichen zu informieren.
37. Die Entwässerung des EÜ erfolgt über eine Mulden-Rigole. Der Abstand der Muldensohle zum höchstgemessenen Grundwasserstand muss mindestens 1,00 m betragen. Die Oberbodenschicht in der Mulde muss mind. 0,20 m betragen. Die Einstauhöhe der Mulde darf 0,30 m nicht überschreiten. Die Mulde muss von Grundstücksgrenzen, die nicht von dieser Erlaubnis erfasst sind, einen Abstand von 2,0 m aufweisen.
38. Die Mulde sowie alle dazugehörigen Anlagen sind halbjährlich auf ihre Betriebsfähigkeit zu überprüfen. Aufgetretene Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
39. Bei der baulichen Ausführung ist darauf zu achten, dass das anfallende Niederschlagswasser oberirdisch auf der gesamten Länge der Mulde verteilt wird.
40. Die Mulden sind zu begrünen und mindestens jährlich zu mähen. Das Mähgut ist danach zu entfernen. Die ordnungsgemäße Begrünung der Mulden ist vor Inbetriebnahme sicherzustellen.
41. Im Bereich der Versickerungsanlagen und auf sämtlichen angeschlossenen Flächen ist der Einsatz von Herbiziden, Dünge-, Pflanzenschutz- oder Reinigungsmitteln nicht zulässig. Tiefwurzelnde Pflanzen sind im Bereich der Versickerungsanlage ebenfalls nicht zulässig.
42. Die Versickerungsanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen und den Regeln der Technik zu betreiben. Die Hinweise zum Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen gemäß DWA-A 138 sind zu beachten.

43. Der Anschluss weiterer abflusswirksamer Flächen ist unzulässig.
44. Für Schäden in Folge Bau, Betrieb und Unterhaltung haftet die Vorhabenträgerin. Das gilt auch für die Einhaltung der entsprechenden Bauvorschriften und des Unfallschutzes.
45. Das Plangebiet ist erfasst in den Gefahrenkarten der Bezirksregierung Düsseldorf für ein extremes Hochwasser, dem ein etwa 1.000-jährliches Hochwasserereignis zugrunde liegt. Dieses Gebiet wird bei einem Extremhochwasser als überschwemmt dargestellt und ist daher als Risikogebiet im Sinne von § 78 b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eingestuft.
46. Ereignisse, die zum Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Boden, in ein Gewässer oder in eine Kanalisation geführt haben oder führen können, sind unmittelbar und unverzüglich der Leitstelle für den Feuerschutz und Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss zu melden.
47. Treten wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage aus und ist zu befürchten, dass diese in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, obliegt die Meldepflicht gemäß § 24 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) demjenigen, der die Anlage betreibt, instand hält, instand setzt, reinigt oder prüft. Darüber hinaus ist meldepflichtig, wer einen Schaden mit wassergefährdenden Stoffen verursacht oder Kenntnis von einem entsprechenden Unfall erhält.

A.5.11 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

1. Allgemeine Hinweise zum Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der einschlägigen untergesetzlichen Regelungen bei der Beseitigung und Verwertung von Abfall zu beachten sind.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß §§ 50, 52 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) verpflichtet, über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einen Nachweis zu führen und diesen der zuständigen Behörde vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

Vor dem Abbruch ist ein Schadstoffkataster für die abzubrechende Bausubstanz zu erstellen. Zu untersuchen ist, in welchen Bereichen des Baukörpers schadstoffhaltige Baumaterialien oder Gefahrstoffe eingebaut worden sind. Darzustellen ist das Erfor-

dernis besonderer Maßnahmen des Arbeitsschutzes, getrennter Erfassung und Entsorgung schadstoffhaltiger Bausubstanz. Die Erdarbeiten sind durch einen Bodengutachter begleiten zu lassen.

Die Vorgaben des Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzeptes sind umzusetzen.

Nach dem Landesabfallgesetz (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LAbfG NRW) sind bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist.

Sollten im Rahmen der Bau-/Abbruch-/Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch-/Aushubmaterialien und/oder
- andere besonders überwachungsbedürftige Abfälle angetroffen werden bzw.
- durch die vorangegangene Nutzung entstandene umweltrelevante Verunreinigungen festgestellt werden,

müssen die Erdarbeiten sofort unterbrochen werden. Die untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren, und die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

Die Aushubmengen sind dabei zu dokumentieren.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde

Erdbaumaßnahmen im Bereich der Altstandorte sind durch einen fachlich qualifizierten Gutachter zu begleiten. Ein entsprechender Abschlussbericht ist der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen, damit die fachgerechte Durchführung der Arbeiten dokumentiert wird.

Anfallender Bodenaushub ist durch den Gutachter zu klassifizieren und fachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen. Entsprechende Nachweise sind der unteren Bodenschutzbehörde ebenfalls vorzulegen.

A.5.12 Kampfmittel

Spätestens sechs Monate vor Baubeginn, ist ein Antrag auf Luftbilddauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen.

Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, vorzulegen. Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht

vor Baubeginn realisiert werden kann, z. B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.

Sollte sich während der Bauarbeiten ein Verdacht auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern oder anderen Kampfmitteln ergeben oder werden solche aufgefunden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Feuerwehrdienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

A.6 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in diesem Planfeststellungsbeschluss dokumentiert sind.

Die Vorhabenträgerin hat der Aufnahme der von den Trägern öffentlicher Belange vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, die Eingang in diesen Beschluss gefunden haben, zugestimmt und deren Beachtung zugesagt. Ferner hat sie verbindlich zugesagt, die Hinweise der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Leitungsträger zu beachten, was in Teil B dieses Beschlusses dokumentiert ist.

A.7 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.8 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.9 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Die Anlagen des Bauvorhabens „Neuss, EÜ Xantener Str. und Kreuzungsbauwerk, Erneuerung“ liegen bei Bahn-km 1,750 bis 1,800 der Strecke 2534 Neuss - Düsseldorf-Oberkassel in Neuss. Der unmittelbar an die beiden Brückenbauwerke angrenzende Bahnübergang (BÜ) Budericher Straße entspricht nicht mehr den Anforderungen des gültigen Regelwerks. Die Verkehrsanlage muss gemäß den Vorgaben der Richtlinie 815 „Bahnübergangsanlagen planen und instandhalten“ überplant werden. Das hat zur Folge, dass die EÜ Xantener Str. aus Gründen der Verkehrssicherheit um einen Schutz-/Seitenraum für den Rad- und Fußgängerverkehr ergänzt wird. So kann der Rad- und Fußgängerverkehr zukünftig sicher vom BÜ in die EÜ Xantener Str. eingeleitet werden. Die Erneuerung des BÜ Budericher Straße ist nicht Gegenstand des Antrags. Sowohl die EÜ als auch das KrBw sind in einem schlechten baulichen Zustand, wodurch eine Erneuerung ebenfalls notwendig ist.

Die Baugrubensohle des Kreuzungsbauwerks liegt auf einer Höhe von 32,2 mNN bzw. 31,7 mNN. Gemäß geotechnischer Begutachtung ist für den Bauzustand mit einem Bauwasserstand von 30,5 mNN zu rechnen. Eine Wasserhaltung ist nicht notwendig. Es sind aber Pumpen vorzuhalten um eventuell anfallendes Regen-/Sickerwasser abzuleiten. Die Entwässerung des Kreuzungsbauwerks erfolgt aufgrund der Überbaulänge von mehr als 30 m über zwei Einläufe seitlich am Überbau und über die Sickerwände hinter den Widerlagern. Die Einläufe auf dem Überbau werden an eine Entwässerungsleitung angeschlossen, die zu einer Fallleitung am westlichen Widerlager führt. Die Einleitung des Niederschlagswassers erfolgt in eine Mulden-Rigolen-Versickerungsanlage, die sich nördlich vom Bauwerk befindet. Für die Entwässerung der EÜ gilt dasselbe; das anfallende Sickerwasser aus der Hinterfüllung und das Regenwasser des Überbaus werden hier über Sickerwände (Filtersteine) in die Grundrohre eingeleitet.

Zur Erneuerung der Eisenbahnüberführung und des Kreuzungsbauwerks werden beidseitig der Bahnstrecke 2535 Baustelleneinrichtungsflächen angelegt. Diese Flächen werden nur temporär in Anspruch genommen und nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

Es werden hauptsächlich Flächen nördlich der Bauwerke vorgesehen. Eine großzügige und ausreichend breite Zufahrt zur vorhandenen EÜ ist von nördlicher Richtung über die Xantener Straße gegeben. Aus südlicher Richtung ist die Zufahrt durch die EÜ Büdericher Str. aufgrund der geringen lichten Weite und Höhe nur begrenzt möglich. Die temporäre Nutzung der privaten Straße „Werkstraße“ als Baustraße nördlich des Kreuzungsbauwerks dient der Zufahrt zu einer 2300 m² großen Fläche nordöstlich der Bauwerke. Die Fläche soll als Montageplatz und für die Zwischenlagerung der Erdmassen und des Abbruchmaterials genutzt werden. Ferner ist bauzeitlich geplant, vorübergehend eine Fläche von ca. 1300 m² auf der Osterather Straße für die Herstellung des Halbrahmens zu beanspruchen.

Die Dauer der Bauarbeiten beträgt voraussichtlich ca. ein Jahr. Die Arbeiten werden im Tag- und Nachtzeitraum erfolgen.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, Investitionsplanung und Segmentsteuerung (I.IA-W-N-DÜS) (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 11.04.2024, Az. I.II-W-P-I, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Neuss, EÜ Xantener Str. und Kreuzungsbauwerk, Erneuerung“ beantragt. Der Antrag ist am 16.4.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit Schreiben vom 29.4.2024 ist die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten worden. Die überarbeiteten Unterlagen haben am 27.6.2024 dem EBA vorgelegen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 3.7.2024, Az. 641pa/052-2024#018, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPG).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-01	Bezirksregierung Düsseldorf

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-02	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmitteldienst
T-03	InfraStruktur Neuss AöR
T-04	NetCologne GmbH
T-05	RheinEnergie AG
T-06	Rhein-Kreis Neuss
T-07	Stadt Neuss
T-08	Stadtwerke Neuss GmbH
T-09	Unfallversicherung Bund und Bahn
T-10	Deutsche Telekom Technik GmbH
T-11	Westnetz GmbH
T-12	Rhein-Ruhr-Recycling GmbH
T-13	B + R Baustoff-Handel und Recycling Düsseldorf-Neuss GmbH
T-14	DB Energie GmbH

Mit Ausnahme der Träger öffentlicher Belange T-05, T-12 und T-13 haben alle angesprochenen Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen T-03 und T-07 sind identisch.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden gemäß § 18a Abs. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der Zeit vom 21.08.2024 bis einschließlich 20.09.2024. auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt.

Zusätzlich ist die Bekanntmachung in örtlichen Tageszeitungen erfolgt, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass und wo der Plan elektronisch veröffentlicht wird und dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden kann.

Es sind keine privaten Einwendungen eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.2 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.3 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.4 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG mit einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 5.000 m² oder mehr dar.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Vorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.5 Planrechtfertigung

Der unmittelbar an den beiden Brückenbauwerken KrBw über die Strecke 2534 und EÜ Xantener Str. vorhandene (nicht zum vorliegenden Vorhaben gehörige) Bahnübergang Budericher Straße entspricht nicht mehr den Anforderungen des gültigen Regelwerks. Die Verkehrsanlage muss gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinie 815 „Bahnübergangsanlagen planen und instandhalten“ überplant werden. Das hat zur Folge, dass die EÜ Xantener Str. aus Gründen der Verkehrssicherheit um einen Schutz-/Seitenraum für den Rad- und Fußgängerverkehr ergänzt werden muss. So kann der Rad- und Fußgängerverkehr zukünftig sicher vom Bahnübergang in die EÜ Xantener Str. eingeleitet werden. Sowohl die EÜ als auch das KrBw sind in einem schlechten baulichen Zustand, wodurch eine Erneuerung ebenfalls notwendig ist. Die Brückenbauwerke dienen der Verfügbarkeit des öffentlichen Verkehrsweges und zur Sicherstellung des Eisenbahnbetriebs. Somit wird zukünftig auch das Verkehrsangebot auf dem Schienenweg gewährleistet.

Das Vorhaben dient daher der Gewährleistung des sicheren Betriebs der Schienenverkehrswege sowie des Straßenverkehrs unter der Eisenbahnüberführung und damit u. a. auch dem Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen. Es dient somit dem öffentlichen Interesse. Das Projekt fördert des Weiteren den Klimaschutz durch die Stärkung der Eisenbahn als klimafreundlichem Verkehrsmittel. Das Bauvorhaben ist somit in mehrfacher Hinsicht von öffentlichem Interesse. Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.6 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin durfte sich für die gewählte Variante der Umsetzung der Maßnahme entscheiden. Diese Variante ist genehmigungsfähig, denn es gibt im vorliegenden Planfeststellungsverfahren keine Alternativlösung, die sich unter Beachtung der mit der Planung angestrebten Ziele und der berührten Belange als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt.

Die Betrachtung der Vorhabenträgerin genügt den Anforderungen an eine Variantenuntersuchung. In der Planfeststellung müssen die ernsthaft in Betracht kommenden Planungsvarianten im Hinblick auf die einzelnen betroffenen Belange und in der erforderlichen Tiefe bewertet, gewichtet und untereinander abgewogen werden. Eine Genehmigungsfähigkeit der beantragten Planung ist dann nicht gegeben, wenn eine Alternative sich als die eindeutig vorzugswürdige aufdrängt. Es müssen hierbei allerdings nicht alle denkbaren Varianten einer detaillierten Abwägung zugeführt werden.

Vielmehr können Varianten, die sich schon bei einer Grobanalyse als offensichtlich mangelhaft und ungeeignet erweisen, bereits in einem früheren Verfahrensstadium ausgeschieden werden. Kostengesichtspunkten können bei der Variantenauswahl eine entscheidende Bedeutung zukommen, auch wenn die kostengünstige und hinsichtlich der übrigen Parameter zumutbare Lösung mit erheblichen Beeinträchtigungen anderer Belange einhergeht, die durch die teurere Variante vermieden werden könnten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorhabenträgerin die ernsthaft in Betracht kommenden Varianten untersucht und eine vertretbare Entscheidung getroffen.

Es sind vier geeignete Varianten untersucht und u. a. im Hinblick auf die Kriterien Instandhaltung, bauzeitliche Straßensperrungen, bauzeitliche Sperrpausen, Schallschutz und Baukosten verglichen worden. Die Vorhabenträgerin hat unter Berücksichtigung der genannten Kriterien Variante 2a als Vorzugsvariante gewählt. Sie hat für ihre Wahl nachvollziehbare Gründe vorgebracht.

Es gibt daher vorliegend keine Variante, die gegenüber der beantragten Planung eindeutig vorzugswürdig wäre; folglich war die Entscheidung für die beantragte Variante zulässig.

B.7 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis und der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen

Die dem Antrag zu Grunde liegenden Pläne und Unterlagen sehen an der Strecke 2535, km 0,103 und 0,144 vor, dass die Eisenbahnüberführung (EÜ) Xantener Str. und das angrenzende Kreuzungsbauwerk (KrBw) über der Strecke 2534 erneuert werden sollen. Sowohl die EÜ als auch das KrBw werden an derselben Stelle wie der Bestand errichtet. Die neue EÜ wird durch einen Halbrahmen aus Stahlbeton ersetzt, welche auf einer Schicht Bodenaustausch flachgegründet wird. Das KrBw wird als Fachwerkbrücke aus Stahl errichtet. Die Widerlager werden flach ge gründet. Im Zuge der Erneuerung werden Verbauten (Spundwände) dauerhaft in den Untergrund bzw. das Grundwasser eingebracht. Zudem soll das im Endzustand anfallende Niederschlagswasser aus der Entwässerung des neuen KrBw sowie der westlichen und östlichen Hinterfüllung des neuen KrBw mittels Mulden-Rigolen-Element versickert werden. Das im Endzustand anfallende Niederschlagswasser aus der Entwässerung der neuen EÜ und der westlichen Hinterfüllung der neuen EÜ wird in die örtliche Kanalisation eingeleitet.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind die nachfolgenden wasserrechtlichen Tatbestände zu betrachten:

1. Dauerhaftes Einleiten von Stoffen in ein Gewässer (hier: Grundwasser) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG,
2. Dauerhaftes Einbringen von Stoffen in ein Gewässer (hier: Grundwasser) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG,
3. Einleiten in die Kanalisation.

Bei den Punkten 1. und 2. handelt es sich um Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis beruht auf §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, § 12 WHG. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierfür nach § 19 Abs. 1 WHG als Planfeststellungsbehörde zuständig. Die Erlaubnis durfte erteilt werden, da schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

B.7.1 Dauerhaftes Einleiten von Stoffen in ein Gewässer (hier: Grundwasser) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Die Beseitigung von Niederschlagswasser aus der Entwässerung des neuen KrBws sowie der westlichen und östlichen Hinterfüllung des neuen KrBws erfolgt über Sickerwände (Filtersteine), welche in Grundrohre einleiten. Anschließend wird das Niederschlagswasser dem Mulden-Rigolen-Element zur Versickerung zugeführt. Die Mulde soll laut Antragsunterlagen mit einer Oberbodenschicht (Mächtigkeit >30 cm) gestaltet werden und befindet sich nördlich des zu erneuernden KrBws. Die Sohle der Rigole liegt bei 31,5 m NHN. Bei einem MHGW von 30,5 m NHN beträgt der Abstand zum Grundwasser >1 m. Bei einer Überschreitung des Bemessungsereignisses strömt das Niederschlagswasser auf unbefestigte Grünflächen oder auf die nördlich angrenzende Straße, wo es von der Straßenentwässerung aufgefangen wird.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl

der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Bei dem aus dem Bereich des KrBw und der westlichen und östlichen Hinterfüllung des KrBw gesammelt abfließenden und in das Grundwasser eingeleiteten Niederschlagswasser handelt es sich um Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Ziffer 2 WHG. Insofern sind im Rahmen der Entscheidung über die begehrte wasserrechtliche Erlaubnis die besonderen Anforderungen zur Abwasserbeseitigung nach den §§ 54 ff. WHG zu beachten.

Darüber hinaus sind bei Einleitungen in das Grundwasser die Regelungen der §§ 46 ff. WHG zu beachten.

Nach § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, also der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des tangierten Gewässers (hier: Grundwasser), nicht zu besorgen ist (sog. Besorgnisgrundsatz).

Eine Besorgnis liegt bereits dann vor, wenn eine noch so entfernte Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer nachteiligen Veränderung nach menschlicher Erfahrung gegeben ist. Nachteilig ist eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit dann, wenn sie eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung im Vergleich zur natürlichen Grundwasserbeschaffenheit darstellt.

Um eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers zu vermeiden, ist es erforderlich, die Vorgaben und technischen Regelwerke für die Planung, den Bau und den Betrieb zur Versickerung von Niederschlagswasser einzuhalten, hier insbesondere DWA-A 138.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, weshalb dem Besorgnisgrundsatz (§ 48 Abs. 1 WHG) in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Die gewählte Form der Niederschlagswasserbewirtschaftung (hier: Mulden-Rigolen-Element-Versickerung) entspricht zudem den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG. Danach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet

werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich zu begrüßen, dass unverschmutztes Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Gewässerkreislauf zugeführt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers nur dann zulässig ist, wenn keine Hinweise auf schädliche Verunreinigungen vorliegen. Sofern eine Verunreinigung des Niederschlagswassers festgestellt wird, ist dieses gemäß den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen fachgerecht und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinsichtlich des geplanten Mulden-Rigolen-Elements wird darauf hingewiesen, dass der Erlaubnisinhaber verpflichtet ist, zum Wohl der Allgemeinheit jederzeit für einen ordnungsgemäßen Betrieb und die dauerhafte ausreichende Leistungsfähigkeit der Versickerungsanlagen zu sorgen. Bei technischen Störungen und/oder Überlastungen der Anlagen und Anlagenbestandteile (z.B. infolge von Starkregenereignissen) sind von dem Erlaubnisinhaber zum Schutz der Allgemeinheit alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern (z. B. Abpumpen und Abfahren des anfallenden Niederschlagswassers).

Die rechnerischen Ansätze nach DWA-A 138 sind plausibel.

Das Vorhaben entspricht den geltenden Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV) sowie der Grundwasserverordnung (GrwV).

Infolge der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Abs. 1 Ziffer 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Abs. 1 Ziffer 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Abs. 1 Ziffer 3).

Im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen Zustand bezogene Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Eine entsprechende Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie ist vorgelegt und geprüft worden, dem Ergebnis wird zugestimmt.

B.7.2 Dauerhaftes Einbringen von Stoffen in ein Gewässer (hier: Grundwasser) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

An der EÜ sind nach dem Abbruch des Bestands Verbauten notwendig, um die Baugruben und die Gründungssohle für den Halbrahmen der neuen EÜ herzustellen und die Leitungen im Straßenbereich zu sichern. Dazu sollen auf beiden Seiten der Straße Spundwände aus Stahl mit einer Länge von 14 m eingebracht werden, teilweise mit Rückverankerung. Die Unterkante liegt bei 28,7 m. Die Spundwände verbleiben dauerhaft im Untergrund und werden rund 1,7 m unter Fahrbahnoberkante abgebrannt. Bei einem HGW von 31,5 m binden die Spundwände 2,8 m in das Grundwasser ein. Der maximale Aufstau / Absenkung beträgt 0,07 cm.

Für das KrBw soll auf einer Länge von 30 m Verbauten (Spundwände aus Stahl, teilweise mit Rückverankerung) an der Seite des östlichen Widerlagers bis in eine Tiefe von 28,45 m NHN eingebracht werden. Bei einem HGW von 31,5 m binden die Verbauten des KrBw dauerhaft 3,05 m in das Grundwasser ein. Der maximale Aufstau / Absenkung liegt bei 0,17 m.

Nach § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, also der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des tangierten Gewässers (hier: Grundwasser), nicht zu besorgen ist (sog. Besorgnisgrundsatz).

Eine Besorgnis liegt bereits dann vor, wenn eine noch so entfernte Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer nachteiligen Veränderung nach menschlicher Erfahrung gegeben ist. Nachteilig ist eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit dann, wenn sie eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung im Vergleich zur natürlichen Grundwasserbeschaffenheit darstellt.

Um eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers zu vermeiden, ist erforderlich, dass die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist.

Bei plangemäßer Ausbildung ist gemäß hydrogeologischen Gutachten mit keinen relevanten Aufstau- bzw. Absenkwirkungen durch die Verbauten zu rechnen. Die Werte liegen deutlich unterhalb der natürlichen Grundwasserschwankung. Aufgrund der Einbindetiefe von maximal 3 m, des Schichtenaufbaus und der Mächtigkeit des Grundwasserleiters ist ein Um- und Unterströmen der Spundwände möglich.

Stofflich ist ebenfalls mit keinen schädlichen Gewässerveränderungen zu rechnen, da durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass mit gewässerverträglichen Materialien gearbeitet wird. Zudem ist das Grundwasser beprobt und als nicht betonangreifend und die Stahlkorrosivität als sehr gering eingestuft worden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der in diesem Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

B.7.3 Ermessen, Nebenbestimmungen, Widerrufsvorbehalt

Versagungsgründe liegen somit nicht vor. Auch im Übrigen ist eine schädliche Veränderung eines Gewässers, insbesondere des Grundwassers, durch die Maßnahme nicht zu befürchten, soweit sie wie geplant ausgeführt wird und die in diesem Planfeststellungsbeschluss formulierten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt worden. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten berücksichtigt worden.

Nach Abwägung aller relevanten Interessen und Belange liegen Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vor, sodass die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann. Die angeordneten Nebenbestimmungen entsprechen den Zwecken des § 13 WHG und sind erforderlich, um nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu verhindern.

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

B.7.4 Einleiten in die Kanalisation

Die Beseitigung von Niederschlagswasser aus der Entwässerung der neuen EÜ sowie der westlichen Hinterfüllung der neuen EÜ erfolgt in die örtliche Kanalisation. Das

bauzeitlich anfallende Tagwasser soll in das örtliche Kanalnetz der Stadt Neuss eingeleitet werden. Die Einleitung in die Kanalisation stellt keine Gewässerbenutzung gemäß WHG dar. Falls nach kommunalem Satzungsrecht erforderlich, ist für die Einleitung von Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation eine entsprechende Einleitgenehmigung von der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft einzuholen.

B.8 Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Vermeidungsgebot). Der Verursacher ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG angewiesen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Kann ein Eingriff durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollumfänglich kompensiert werden, ist eine Abwägung nicht mehr erforderlich.

Das Vermeidungsgebot zwingt dazu, in allen Phasen der Planung und Umsetzung eines Projektes Vorkehrungen dafür zu treffen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden, d.h. den Eingriff am geplanten Ort so schonend wie möglich durchzuführen. Dieses Gebot ist strikt zu beachten. Seinem Inhalt nach will das Vermeidungsgebot nicht das Vorhaben selbst, sondern nur die mit ihm verbundenen negativen Folgen für Natur und Landschaft verhindern, die vermeidbar sind. Eine Beeinträchtigung ist im Sinne von § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare

Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Das Vermeidungsgebot fordert die Minimierung der Eingriffsfolgen bei Verwirklichung des Vorhabens, mithin die schonende Einfügung in Natur und Landschaft am gewählten Standort.

Bei einem Eingriff, der aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger gemäß § 17 Abs. 4 S. 3 BNatSchG die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz in sonstiger Weise erforderlichen Maßnahmen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen.

Das festgestellte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weil seine Durchführung zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen wird. Die Vorhabenträgerin hat ausreichende Bestandserhebungen und -bewertungen durchgeführt, Maßnahmen der Vermeidung und Minderung aufgezeigt und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bilanziert und beurteilt sowie ein ökologisches Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe vorgelegt. Die Ergebnisse der Bestandserhebungen und -bewertungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar. Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Bundeskompensationsverordnung (BKompV).

Die vorliegende Planung entspricht dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG. Insoweit wird auf die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und den Maßnahmenblättern vorgesehenen Maßnahmen zur weitestmöglichen Vermeidung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verwiesen.

Diese Maßnahmen werden ergänzt durch Nebenbestimmungen und Hinweise in diesem Planfeststellungsbeschluss, die von der Vorhabenträgerin verbindlich zu beachten sind und deren Beachtung sie ausdrücklich zugesagt hat.

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle und verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind der Planfest-

stellungsbehörde nicht ersichtlich. Insgesamt werden mit den vorgesehenen Maßnahmen alle vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens unterlassen. Die nach der Durchführung der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen sind unvermeidbar.

Trotz der hier vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung verbleiben mit dem planfestgestellten Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich machen (Kompensationsmaßnahmen). Dabei haben insbesondere folgende Beeinträchtigungen Auswirkungen auf den Kompensationsbedarf:

Es wurden erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere durch die Inanspruchnahme folgender Biotoptypen festgestellt: Biotoptyp Trocken-warme Ruderalstandorte auf Sand-, Kies- und Schotterböden (39.06.01) und Verluste sonstiger Hecken mit Überhältern mittlerer Ausprägung (41.03.03M).

Für den Biotoptyp Trocken-warme Ruderalstandorte auf Sand-, Kies- und Schotterböden (39.06.01) ist durch die Wiederherstellung des Biotoptyps auf einer Fläche von 2.644 m² mit 42.304 Wertpunkten bei einer Inanspruchnahme von 770 m² mit 12.320 Wertpunkten der funktionspezifische Kompensationsbedarf durch die Maßnahme 003_V erfüllt.

Nicht im Untersuchungsgebiet ausgleichbar sind die Verluste sonstiger Hecken mit Überhältern mittlerer Ausprägung in einem Umfang von 848 m² bzw. 13.568 Wertpunkten. Diese Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar, da keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen könnten.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 13.568 Wertpunkten (WP).

Durch das Ökokonto Kerken-Eyll der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft werden aus der Entwicklung von Erlenbruchwald 13.568 Wertpunkte auf einer Maßnahmenfläche von 1.443 m² bereitgestellt (Maßnahme 007_ÖK mit der Bezeichnung „Ökokonto Kerken-Eyll“).

Insgesamt sind die vorgesehenen Maßnahmen in Art und Umfang geeignet, die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren. Nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde steht das Vorhaben damit unter Berücksichtigung der im LBP genannten Maßnahmen und unter Beachtung der im verfügbaren Teil dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen mit den Belangen des Naturschutzes im Einklang.

B.9 Artenschutz

Durch das Vorhaben kommt es temporär und dauerhaft zu einer Flächeninanspruchnahme. Dadurch besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Tieren. Durch baubedingte Verlärmung und Bewegungen sind temporäre Störungen von Tieren, z. B. von Vögeln vor allem im Bereich des Baum- und Gehölzbestandes, möglich.

Im Rahmen der daher durchgeführten Artenschutzprüfungen sind folgende Konflikte festgestellt worden, die durch die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeglichen werden:

Konflikt F1: Im vorliegenden Fall ist eine Nutzung der Gehölzbestände im Baufeld als Bruthabitat durch europäische Vogelarten möglich. Bei Gehölzbeseitigungen in der Brut- und Aufzuchtphase besteht ein Verletzungs-/Tötungsrisiko für Brutvögel der Gehölze.

001_VA – Zeitliche Begrenzung der Gehölzbeseitigungen

Zur Vermeidung von Tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist es deshalb erforderlich, die Gehölzbeseitigungen innerhalb des nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums von 01.10. bis 28.02. und somit außerhalb der Brutzeit der Vogelarten durchzuführen.

Konflikt F2: Im Randbereich des Baufeldes wurden einzelne, vermutlich migrierende Zauneidechsen festgestellt. Während der Baumaßnahme besteht ein Verletzungs-/Tötungsrisiko für Reptilien, die sich im Baufeld aufhalten.

002_VA – Reptilienschutz

Beseitigung der Vegetationsbestände (Vergrümmungsmahd mit Beseitigung des Mähgutes) und aller für Reptilien nutzbaren oberirdischen Strukturen (Tagesverstecke etc.). Durchführung der ersten Mahd im März. Bis zum Baubeginn ist der Aufwuchs auf den Mahdflächen durch wiederkehrende Mahd permanent kurz zu halten. Errichtung eines Reptilienschutzzauns am Rand des Baufeldes.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sind keine Verbotsverletzungen nach § 44 BNatSchG zu erwarten. Das Vorhaben ist somit mit den Zielen des Artenschutzes vereinbar.

B.10 Immissionsschutz

B.10.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Der physisch-reale Schutz vor Baulärm ist als ein vom planfestzustellenden Vorhaben verursachtes Problem in der Planfeststellung zu lösen.

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Soweit bei der Realisierung des beantragten Bauvorhabens die Richtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden, sind keine (weiteren) Maßnahmen der Baulärmvermeidung und -beschränkung und keine Schutzauflagen i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG erforderlich. Wenn bei der Realisierung der beantragten Baumaßnahme die Richtwerte der AVV Baulärm nicht eingehalten werden, ist der Bauherr gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG verpflichtet, die Baumaschinen und die Baustelle so zu betreiben, dass Baulärm, der nach dem Stand der Technik vermieden werden kann, tatsächlich vermieden wird und der nach dem Stand der Technik unvermeidbare Baulärm auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt wird.

Ferner ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zu beanstanden, dass gemessene Werte zeitweise um 5 dB(A) überschritten werden (vgl. BVerwG 3 VR 2.15 vom 01.04.2016). Ferner ist eine Überschreitung der akustischen Vorbelastung um 3 dB(A) zeitweise hinzunehmen (vgl. BVerwG 7 A 11.11 vom 10.07.2012). Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren, verbleibenden Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte gemäß Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel) weder eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3 bzw. des § 9 Abs. 1 oder 3

UVPG noch eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG.

Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen ist unter anderem ein Gutachten zu den Lärmauswirkungen während der Bauzeit. Das Gutachten zeigt, dass durch die Bautätigkeit die Richtwerte der AVV Baulärm nicht flächendeckend eingehalten werden können. Daher hat die Vorhabenträgerin ein umfangreiches Schutzkonzept entwickelt.

Zur Beschränkung der baubedingten Immissionsauswirkungen auf ein unumgängliches Mindestmaß hat sich die VT bereits in den Planunterlagen selbst zu Maßnahmen und Regelungen verpflichtet, die bei der Bauausführung des Vorhabens zu beachten sind. In der schalltechnischen Untersuchung wurden mögliche Minderungsmaßnahmen geprüft und hinsichtlich der Ausführung bewertet. Diese Minderungsmaßnahmen werden bei der Bauausführung berücksichtigt. Soweit zeitweilig unzumutbare Beeinträchtigungen entstehen, wird von der Vorhabenträgerin Ersatzwohnraum (Hotelunterbringung o. ä.) angeboten werden.

Flankierend zum selbstauferlegten Maßnahmenpaket der VT werden zusätzlich zur Sicherstellung einer Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes entsprechende Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Die Auflagen erscheinen geeignet, baubedingte erhebliche Belästigungen durch Lärmimmissionen gemäß dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu vermindern, und damit dem nachbarschaftlichen Immissionsschutzgebot Rechnung zu tragen. Sie erschweren den Bauablauf nicht erheblich, verhindern oder vermindern aber effektiv schädliche Umweltauswirkungen. Die Durchführung der Maßnahmen ist zumutbar.

Baubedingte Erschütterungsimmissionen, die sich belästigend auf Menschen und/oder schädigend auf die Gebäudesubstanz auswirken könnte, sind in der näheren Umgebung prinzipiell möglich. Grundlage für diese Prognose sind die Berechnungen des entsprechenden Gutachtens auf Grundlage der angenommenen Einwirkzeiten.

Auch diesbezüglich hat sich die VT bereits in den Planunterlagen selbst zu Maßnahmen und Regelungen verpflichtet, die bei der Bauausführung des Vorhabens zu beachten sind, um die baubedingten Erschütterungseinwirkungen im Bedarfsfall auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu begrenzen. Diese Zusagen sind als Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen worden, wodurch der Schutz der betroffenen Gebäude angemessen gewährleistet ist.

Darüber hinaus verbleibende vorübergehende Beeinträchtigungen bauimmissionsrechtlicher Art sind im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Errichtung des vorliegenden Verkehrsinfrastrukturvorhabens hinzunehmen.

B.10.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Da laut Antragsvordruck das Vorhaben keine Änderung der zulässigen Geschwindigkeit (VzG) und der Streckenklasse zur Folge hat, ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben betriebsbedingt zu einer Erhöhung der Schallimmissionen führt.

B.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das unter den Schutz des Art. 14 Grundgesetz gestellte Eigentum gehört zu den abwägungserheblichen Belangen. Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums nicht, dass das Eigentum vor Eingriffen überhaupt geschützt ist. Die Belange der Eigentümer können bei Vorhaben, die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich sind, bei der Abwägung zugunsten anderer Belange zurückstehen müssen. Dies ist hier angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Sicherheit der Eisenbahninfrastruktur der Fall.

Grundlage der Entscheidung sind das Grunderwerbsverzeichnis und der Grunderwerbsplan, die beide am Regelungsgehalt des Planfeststellungsbeschlusses teilhaben.

Das Vorhaben ist hinsichtlich der mit ihm verbundenen Grundstücksinanspruchnahmen auf das notwendige Maß dimensioniert worden.

Der Planfeststellungsbeschluss bildet keine unmittelbare Rechtsgrundlage für die Vorhabenträgerin, das Grundstück bzw. das Recht eines Dritten zur Realisierung des Vorhabens zu nutzen. Hierzu bedarf es entweder der Zustimmung des Betroffenen oder der vorzeitigen Besitzeinweisung. Der Planfeststellungsbeschluss macht Verhandlungen der Vorhabenträgerin mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig.

Den Eigentümern der vorübergehend und dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Grundstücke steht eine Entschädigung dem Grunde nach zu. Darüber hinaus sind Entschädigungsfragen nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie sind außerhalb der Planfeststellung privatrechtlich bzw. in einem Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

B.12 Begründung der Nebenbestimmungen

Die übrigen Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) sind erforderlich, um den Anforderungen der bereits dort genannten Rechtsgrundlagen Rechnung zu tragen, auf die hier verwiesen wird. Sie entsprechen dem gestellten Antrag und den Empfehlungen der Träger öffentlicher Belange. Die Vorhabenträgerin hat der Aufnahme der von den Trägern öffentlicher Belange vorgeschlagenen und in diesen Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen zugestimmt und ihre Beachtung zugesagt.

B.13 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Mit den eingegangenen Forderungen und Hinweisen von Trägern öffentlicher Belange hat sich die Vorhabenträgerin in ihrer Synopse auseinandergesetzt und zugesagt, sie zu beachten. Sie sind in Form von Nebenbestimmungen Bestandteil des Beschlusses geworden.

B.13.1 T-01 Bezirksregierung Düsseldorf

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat Stellung zu verschiedenen Rechtsgebieten genommen.

Regionalentwicklung, ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Altlasten, Bodenschutz, Immissionsschutz

Hierzu erhebt die Bezirksregierung Düsseldorf keine Einwände.

Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei

Die Bezirksregierung Düsseldorf fordert von der Vorhabenträgerin einen Nachweis seitens des Kreis Kleve (als Ökokontoanerkennende und überwachende Behörde), dass auf dem Ökokonto entsprechende Maßnahmenumfänge (hier in Höhe von 13.568 Wertpunkten) bestehen und für die Vorhabenträgerin reserviert sind. Diesen Nachweis hat die Vorhabenträgerin vorgelegt.

Ferner formuliert die Bezirksregierung eine Reihe von Nebenbestimmungen, deren Beachtung die Vorhabenträgerin zugesagt hat.

Es besteht kein Konflikt.

Wasserwirtschaft

Die Bezirksregierung Düsseldorf erhebt aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Sie weist darauf hin, dass die geplante Einleitung über die Versickerungsanlage einer Erlaubnis nach § 8 WHG bedürfe, die in einem gesonderten Verfahren bei der zuständigen Behörde zu beantragen sei.

Die Vorhabenträgerin stimmt dem zu. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 19 WHG Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Es besteht kein Konflikt.

Wasserversorgung

Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass das Vorhaben zu einer weiteren Flächenversiegelung führen könnte, so dass geprüft werden sollte, ob eine Regenwasserversickerung grundwasserverträglich möglich ist. Grundsätzlich seien die Arbeiten so auszuführen, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers bestmöglich unterbunden wird. Da durch das Vorhaben weder festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwasserversorgung noch Reservegebiete gemäß des Regionalplans Düsseldorf (RPD) betroffen seien, bestünde gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Anmerkungen und Hinweise zu berücksichtigen. Eine Versickerung sei vorgesehen. Aus Unterlage 16-1-1, Kapitel 5 sei zu entnehmen, dass eine Bewertung der Versickerung in dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie erfolgt sei. Hieraus habe sich keine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Versickerung über die belebte Bodenzone /U10/ ergeben.

Die wasserrechtlichen Belange sind im Planfeststellungsverfahren umfassend geprüft und berücksichtigt worden. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist mit Nebenbestimmungen versehen worden, um schädliche Gewässerveränderungen zu vermeiden.

Es besteht kein Konflikt.

Arbeitsschutz

Hierzu hat die Bezirksregierung Düsseldorf Hinweise formuliert. Die Vorhabenträgerin hat deren Beachtung zugesagt. Die Hinweise sind Bestandteil dieses Beschlusses geworden.

Es besteht kein Konflikt.

Ergebnis zur Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf

Da die Vorhabenträgerin die Beachtung aller Hinweise und Nebenbestimmungen zugesagt, besteht kein Konflikt.

B.13.2 T-02 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmitteldienst

Zum Thema Kampfmittelbeseitigung hat die Bezirksregierung Düsseldorf Nebenbestimmungen formuliert. Die Vorhabenträgerin hat deren Beachtung zugesagt. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Beschlusses geworden.

Es besteht kein Konflikt.

B.13.3 T-04 NetCologne GmbH

Die NetCologne GmbH erteilt der Vorhabenträgerin Auskunft über ihren Leitungsbestand im Vorhabenbereich. Sie weist darauf hin, dass es bei Anlagen, die nicht lagegenau dokumentiert sind, zwingend erforderlich sei, dass eine örtliche Einweisung erfolge und sich die Vorhabenträgerin dafür an die NetCologne GmbH wenden müsse. Die aktualisierte Leitungsschutzanweisung vom 01.09.2018 sei zu beachten.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Anmerkungen zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen, die Leitungsschutzanweisung zu beachten und die Leitungsauskunft rechtzeitig erneut zu beantragen.

Es besteht kein Konflikt.

B.13.4 T-06 Rhein-Kreis Neuss

Wasserschutz

Die untere Wasser- und Bodenschutzbehörde erhebt keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die von ihr vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet werden. Die Vorhabenträgerin hat deren Beachtung zugesagt. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Beschlusses geworden.

Es besteht kein Konflikt.

Untere Bodenschutzbehörde

Die untere Bodenschutzbehörde merkt an, neben den im Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept aufgeführten Altlastenverdachtsflächen sei das Vorhaben zum Teil (Baustelleneinrichtungsfläche und Baustraße) von den Altstandorten Ne-0462,00 und Ne-0463,00 betroffen. Ne-0462,00 betreffe eine ehemalige Spedition. Im Rah-

men einer Begehung im Jahre 2016 sei die aktuelle Nutzungssituation ermittelt worden. Die beiden Hallen auf dem Gelände seien zur Lagerung von Metallen genutzt worden. Der Verdacht der Geländenuzung als Standort für eine Spedition könne nach den Befunden der Ortsbegehung und der Aktenauswertung nicht ausgeschlossen werden. Bei der Begehung seien keine umwelttechnischen Anlagen entdeckt worden. Es gebe keine Hinweise auf eine Gefährdung von Boden und Grundwasser durch die ehem. Nutzung. Aus gutachterlicher Sicht seien keine weiteren Maßnahmen für notwendig gehalten worden. Ne-0463,00 betreffe einen ehemaligen Eisen- und Metallwarenhandel. Untersuchungen seien auf dieser Fläche bisher nicht durchgeführt worden, weshalb der UBB keine Erkenntnisse über eine mögliche Umweltrelevanz vorlägen.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.

Die UBB hat Nebenbestimmungen und Hinweise formuliert. Die Vorhabenträgerin hat deren Beachtung zugesagt. Die Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil dieses Beschlusses geworden.

Es besteht kein Konflikt.

Untere Immissionsschutzbehörde

Die untere Immissionsschutzbehörde hat Nebenbestimmungen formuliert. Die Vorhabenträgerin hat deren Beachtung zugesagt. Insbesondere hat die Vorhabenträgerin zugesagt, bei gesundheitsrelevanten Überschreitungen der Richtwerte der AVV Bau- lärm den Betroffenen Ersatzwohn- und Schlafräum zur Verfügung zu stellen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Beschlusses geworden.

Es besteht kein Konflikt.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Die untere Natur- und Landschaftsschutzbehörde erklärt, aus landschaftsrechtlicher Sicht werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Die vorgesehene ökologische Baubegleitung werde begrüßt.

Gesundheitsfürsorge

Die Gesundheitsbehörde trägt keine Bedenken vor.

Ergebnis

Es bestehen keine Konflikte.

B.13.5 T-07 Stadt Neuss

Amt für Verkehrsangelegenheiten

Das Amt für Verkehrsangelegenheiten merkt an, das Bauwerk der EÜ Xantener Straße sei die einzige Zufahrt für die in der Straße „Im Gleisdreieck“ ansässigen Recycling-Firmen. Es sei zu gewährleisten, dass mit Ausnahme der für den Abriss und den Einschub des neuen Bauwerkes technisch erforderlichen Vollsperrungen zu jedem Zeitpunkt eine Lkw-Zufahrt zugänglich sei.

Die Vorhabenträgerin stimmt der Anmerkung zu. Es besteht kein Konflikt.

Infrastruktur Neuss AöR

Die InfraStruktur Neuss AöR (ISN) weist darauf hin, in der Xantener Straße liege ein MW-Kanal DN 500, Baujahr 2017. Im Bereich des Kreuzungsbauwerks liege der Stingesbachsammler, ein Regenwasserkanal DN 1600 B aus dem Jahr 1957. Angeschlossen sei im Bereich der Straße „Im Gleisdreieck“ ein RW-Kanal DN 800 SB, BJ. 2005. Des Weiteren liege in der Straße „Im Gleisdreieck“ ein SW-Kanal DN 250 aus dem Jahr 2005. In der Xantener Straße/Büdericher Straße verlaufe ein SW-Kanal DN 250, der 2017 saniert worden sei. Aus hydraulischer Sicht habe die ISN keine Mitverlegeabsichten. Im Bereich des geplanten Ausbaus befänden sich Senkenleitungen.

Während der Bauphase der neuen EÜ müssten die vorhandenen Kanäle beachtet werden, das Bauwerk dürfe die vorhandenen Kanäle nicht beschädigen oder überbauen. Die geplante Entwässerung müsse mit der ISN abgestimmt und bei der ISN beantragt werden. Die Gültigkeit der Stellungnahme betrage 12 Monate. Sollte sich das Vorhaben verändern, so habe die Vorhabenträgerin die Belange der ISN erneut anzufragen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Anmerkungen und Hinweise zu beachten.

Es besteht kein Konflikt.

Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG (NDH)

Die Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG sei Anschließter der Strecke 2534 (Neuss - Düsseldorf-Oberkassel) in Neuss. Über die vorgenannte Strecke erfolge die Anbindung des Neusser Hafens an das Streckennetz der DB InfraGO. Aus den Planunterlagen sei ersichtlich, dass die Strecke 2534 im Verlauf der Baumaßnahme mehrmals gesperrt werde. Der zeitliche Umfang der Sperrungen werde jedoch nicht näher erläutert. Da die Strecke als Hauptzuführung zum Neusser Hafen diene, bittet die

Trägerin öffentlicher Belange um detaillierte Informationen zu den geplanten Sperrpausen und um Mitteilung der Sperrzeiten der untersuchten Varianten. Grundsätzlich seien aus Sicht der Trägerin öffentlicher Belange Sperrpausen bis zu 8 Stunden möglich. Längere Sperrpausen seien am Wochenende in Abstimmung mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen der Trägerin öffentlicher Belange (Rhein-Cargo) umsetzbar.

Die Vorhabenträgerin weist auf den Variantenvergleich im Erläuterungsbericht hin. Sie hat der Trägerin öffentlicher Belange einen Sperrpausenplan zur Verfügung gestellt. Im Übrigen sagt sie die Beachtung der Hinweise zu.

Es besteht kein Konflikt.

B.13.6 T-08 Stadtwerke Neuss GmbH

Die Stadtwerke Neuss GmbH erklärt, ihre Belange würden von dem Vorhaben nicht berührt.

Es besteht kein Konflikt.

B.13.7 T-09 Unfallversicherung Bund und Bahn

Die Unfallversicherung Bund und Bahn merkt an, im Rahmen ihrer Durchsicht habe sie eine Ungereimtheit festgestellt. Gemäß dem Erläuterungsbericht sei für das Bauwerk die Höchstgeschwindigkeit der Reise- und Güterzüge mit 120 km/h angegeben – siehe Seiten 12 und 15 des Berichtes. Im weiteren Verlauf werde zudem angegeben, dass auf Geschwindigkeiten von 160 km/h verzichtet werde – siehe Seite 14. In den beiden vorliegenden Bauwerksplänen werde die Höchstgeschwindigkeit jedoch jeweils mit 160 km/h angegeben.

Aus Sicht des zuständigen Unfallversicherungsträgers für die Deutsche Bahn AG und daraus ausgegliederten Unternehmen, z. B. für die DB InfraGO AG als Bauherr und Betreiber der betroffenen Eisenbahninfrastruktur, weist die UBB darauf hin, für das geplante Bauvorhaben seien neben staatlichen Vorschriften die geltenden Vorschriften- und Regelwerke der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Unfallverhütungsvorschriften, Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Informationen) zu berücksichtigen.

Vor Aufnahme der Arbeiten sei gemäß § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu erstellen. Die erforderlichen und festgelegten Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten seien umzusetzen.

Nach § 5 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) habe der Auftraggeber (Unternehmer) bei der Vergabe von Aufträgen dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Dabei habe der Unternehmer von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) auszugehen und insbesondere das staatliche Regelwerk sowie das Regelwerk der Unfallversicherungsträger heranzuziehen. Weiterhin habe der Unternehmer dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, im Rahmen des erteilten Auftrages die einschlägigen Anforderungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz einzuhalten.

Im Zusammenhang mit dem Ausführen der geplanten Arbeiten weist die UBB auf folgenden Sachverhalt hin:

Beim Ausführen von Arbeiten nach der UVV „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ (DGUV Vorschrift 78), z. B. Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Beseitigung von Bahnanlagen (Bauarbeiten) sowie Arbeiten, bei denen ein unbeabsichtigtes Hineingeraten in den Gleisbereich nicht ausgeschlossen werden kann, sei immer eine Sicherungsanweisung (Sicherungsplan) erforderlich. Die Umsetzung und Einhaltung des Sicherungsplans sei zu überwachen.

Gegenstand der Planfeststellung sei unter anderem die Errichtung eines Rettungsweges.

Nach § 5 der UVV „Eisenbahnen“ (DGUV Vorschrift 72) müsse neben jedem Fahrbereich auf einer Seite ein Bereich vorhanden sein, in den Versicherte vor herannahenden Schienenfahrzeugen ausweichen können (Sicherheitsraum). Bei Geschwindigkeiten über 100 km/h müsse ein Sicherheitsraum von mindestens 2,0 m Höhe und mindestens 0,8 m Breite vorhanden sein. Die entsprechenden Vorgaben des § 5 Abs. 2 sowie aufgeführter Anlagen seien zu beachten. Mit Hinblick auf die oben aufgeführte Unstimmigkeit der angegebenen Höchstgeschwindigkeit verweist die UBB hierbei explizit auf die Ausführungen der Anlage 1 der DGUV-Vorschrift 72. Demnach müsse unter Berücksichtigung der Fahrgeschwindigkeiten (V_{max}) der Mindestabstand von Teilen der Umgebung zur Gleismitte entsprechend angepasst werden. Bei einer V_{max} von 120 km/h betrage dieser Abstand 3,1 m, bei einer V_{max} von 160 km/h erhöhe sich der Abstand auf 3,3 m zur Gleismitte.

Aus den vorliegenden Unterlagen sei nicht ersichtlich, ob sich innerhalb der Rettungswege/Sicherheitsräume feste Einbauten befinden werden. Die UBB verweist daher auf die Beachtung des § 5, Abs. 4, der DGUV-Vorschrift 72, wonach Einbauten zulässig sind, soweit der Schutz von Versicherten gewährleistet bleibt. Der Schutz von

Versicherten bleibe trotz solcher Einbauten gewährleistet, wenn diese den Sicherheitsraum nur auf solche Länge unterbrechen, dass Versicherte den verbleibenden Sicherheitsraum rechtzeitig erreichen können. Dies sei erfahrungsgemäß möglich, wenn die Unterbrechungen bei Fahrgeschwindigkeiten über 60 km/h weniger als 6 m lang sind. Gemäß den Erläuterungen des § 5 Abs. 2 dürfen die Mindestabstände bei Fahrgeschwindigkeiten über 30 km/h jedoch um bis zu 0,3 m reduziert werden, wenn die Begrenzung des Sicherheitsraums (bspw. ein Geländer) einen ausreichenden Halt biete.

Soweit die vorgenannten Bestimmungen und die in den vorliegenden Planungsunterlagen beschriebenen Maßnahmen sowie die relevanten Arbeitsschutzverordnungen bzw. Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden, erhebt die UBB keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Vorhabenträgerin erläutert, die örtlich zulässige Geschwindigkeit gem. VzG betrage 120 kmh. Das sei die Höchstgeschwindigkeit, die gefahren werde. Die Entwurfsgeschwindigkeit auf den Plänen betrage 160 kmh. Für diesen Wert werde die Brücke auf der sicheren Seite liegend bemessen. Der Sicherheitsraum werde entsperrend den Vorgaben gesichert. Der Mindestabstand von Teilen der Umgebung zur Gleismitte betrage 3,3 m. Im Übrigen stimmt die Vorhabenträgerin den Anmerkungen der UBB zu und sagt die Beachtung der Hinweise zu.

Es besteht kein Konflikt.

T-10 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH erläutert, im Planbereich Xantener Str. befinde sich auf der westlichen Seite unter der EÜ eine Telekommunikationslinie der Telekom zur Versorgung der Anlieger „Im Gleisdreieck“. Gemäß der Absprache mit der DB Engineering & Consulting GmbH sei für die TK-Linie ein neues DN100-Rohr durch den Bahndamm geschlagen worden, das bereits vor Beginn der Maßnahme bereitgestellt werden solle. Bei weiteren Planungen oder Planänderungen, die die Anlagen der Telekom betreffen, bittet die Leitungsträgerin um erneute Beteiligung. Die Umlegung der TK-Linie sollte frühzeitig angemeldet werden, damit die Verlegung und Montage der neuen Linie von ihrem Auftragnehmer eingeplant werden könne.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Anmerkungen der Leitungsträgerin zu beachten. Es besteht kein Konflikt.

B.13.8 T-11-1 Westnetz GmbH Speziale Service Strom Dortmund

Die Westnetz GmbH Speziale Service Strom Dortmund teilt mit, sie betreibe östlich der Eisenbahnüberführung der Xantener Straße in der Straße Im Gleisdreieck die Umspannanlage UA Xantener Straße. Dort würden Großtransformatoren sowie Schaltanlagen der Spannungsebene 110 kV und 10 kV betrieben, die im Störfall jederzeit zugänglich sein und ggf. ausgetauscht werden müssten. Die beiden Eisenbahnüberführungen Xantener Straße und Budericher Straße seien aufgrund der niedrigen Unterführungen für einen möglichen Trafowechsel nicht geeignet. Somit müsste ein Ersatz-Transformator über eine Schienenverbindung angeliefert werden. Während der Umbauzeit müsste seitens der Vorhabenträgerin eine Anlieferung mittels einer Schienenverbindung gewährleistet werden. Während der Bauphase müsse jederzeit für Betriebs-, Entstör- und Instandhaltungsmaßnahmen eine provisorische Zufahrtmöglichkeit zur Umspannanlage für Fahrzeuge erhalten bleiben (Kabelmesswagen, Mannschaftswagen, Kleintransporter, etc.). Die Abstimmung zu Zufahrtmöglichkeiten für Feuerwehr und Rettungsdienst während der Bauphase habe durch die Vorhabenträgerin zu erfolgen.

Aufgrund der Betroffenheit eines Kabelschutzrohrs, Kabelschutzschachtes, Mittelspannungs- und Fernmeldekabels im Bereich der Brückenbauwerke müssten die Anlagen der Leitungsträgerin vor Beginn der Baumaßnahme im Baufeld umgelegt werden. Dazu seien im Vorfeld zur Feststellung der Trassenlage Suchschachtungen durchgeführt worden. Für die Umlegung der Kabeltrasse würde die Leitungsträgerin eine Verlegung in geschlossener Bauweise (Spülbohrverfahren) bevorzugen. Falls eine Mitverlegung mit anderen Versorgern erfolge, wäre eine offene Bauweise ebenfalls möglich.

Vor Beginn etwaiger Bauarbeiten bittet die Leitungsträgerin die Vorhabenträgerin, die genauen Pläne der vorhandenen Kabel zu beantragen.

Der Planbereich des Vorhabens liege außerhalb des 2 x 10,50 m = 21,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Die Leitungsträgerin weist darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bittet die Leitungsträgerin um erneute Beteiligung.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, müsse sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe „Schutzanweisung Versorgungsanlagen

für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH). Die Vorhabenträgerin habe die von ihr Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

Die Leitungsträgerin weist darauf hin, die Vorhabenträgerin hafte gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch sie und ihre Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.

Die Stellungnahme betreffe nur die von der Westnetz GmbH betreuten Anlagen des 110-kV Netzes sowie der Umspannanlage.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, alle Informationen und Anmerkungen zu beachten.

Es besteht kein Konflikt.

B.13.9 T-11-2 Westnetz GmbH Neuss

Die Westnetz GmbH Neuss teilt mit, sie habe bereits mit der Vorhabenträgerin abgesprochen, dass sie im Bereich der Mittel-/Niederspannung im Vorfeld ihre Mittelspannungskabel aus dem Baufeld entferne. Eine Überbauung sei nicht gestattet. Vor Beginn etwaiger Bauarbeiten möge die Vorhabenträgerin die genauen Pläne der vorhandenen Kabel beantragen.

Die Vorhabenträgerin bestätigt diese Information und sagt zu, die Hinweise zu beachten.

Es besteht kein Konflikt.

B.13.10 T-14 DB Energie GmbH

Die DB Energie GmbH teilt mit, durch das Plangebiet verlaufe die 110-kV-Bahnstromleitung 485 Düsseldorf – Wickrath, Mastfeld 1010 - 1011. Die Leitung verlaufe oberirdisch; Lage und Verlauf seien somit deutlich zu erkennen.

Gegen das geplante Bauvorhaben beständen seitens der DB Energie GmbH grundsätzlich keine Bedenken. Da das Vorhaben teilweise im jeweils zu beiden Seiten der Leitungssachse verlaufenden Schutzstreifen der oben genannten Bahnstromleitung liege, seien die Baumaßnahmen rechtzeitig mit der DB Energie GmbH abzustimmen. Die Leitungsträgerin bittet um weitere Beteiligung im Rahmen der Baumaßnahmen. Können die zulässige Arbeitshöhen und damit die nach EN 50341/VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände zur Bahnstromleitung nicht eingehalten werden, sei eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH sei mit einem

zeitlichen Vorlauf von circa 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise sei nicht möglich.

Vor Beginn der Baumaßnahmen sei die DB Energie GmbH rechtzeitig (mindestens 14 Tage im Voraus) zur Unterweisung der bauausführenden Firma zu verständigen. Zusätzlich bittet die Leitungsträgerin um Beachtung der folgenden Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen der Bahnstromleitung dürfen keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.
2. Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.
3. Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 15m zu den jeweiligen Masten (gemessen vom Eckstiel aus) darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH anzuzeigen.
4. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.
5. Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zwischen Baugeräten oder am Bau beteiligten Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann – ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen! – ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.
6. Die Vorhabenträgerin bzw. die von ihr beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen.
7. Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen eine gesonderte Abstimmung notwendig. (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen).
8. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen.
9. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z.B. vom Stromseil herunterfallendes Eis, Vogelkot) auftreten.

Die Vorhabenträgerin stimmt den Anmerkungen zu und sagt die Beachtung der Hinweise zu. Sie merkt an, dass die Baumaßnahme sich außerhalb des Schutzstreifens befinde.

Es besteht kein Konflikt.

B.14 Gesamtabwägung

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Zulassung in Form eines Planfeststellungsbeschlusses liegen vor. Danach kann der Plan beschlossen werden.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

Für die Erneuerung der Eisenbahnüberführung und des Kreuzungsbauwerks sprechen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses. Das Vorhaben dient der Gewährleistung des sicheren Betriebs der Schienenverkehrswege sowie des Straßenverkehrs unter der Eisenbahnüberführung und damit u. a. auch dem Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen. Die Bereitstellung einer langfristig leistungsfähigen und sicheren Schieneninfrastruktur entspricht den übergeordneten verkehrspolitischen Zielen. Ebenso besteht ein starkes öffentliches Interesse daran, dass Eisenbahnüberführungen für den Straßenverkehr (Fußgänger, Kfz und Fahrräder, ÖPNV, Rettungsfahrzeuge) sicher nutzbar sind. Das Bauvorhaben ist somit in mehrfacher Hinsicht von öffentlichem Interesse.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden bei Beachtung sämtlicher Zusagen, Nebenbestimmungen und Hinweise des Planfeststellungsbeschlusses auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstünde; sie sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden. Die Planung ist insbesondere derart optimiert, dass die Grundstücksinanspruchnahmen minimiert sind und nur die unabdingbar notwendigen Beeinträchtigungen fremden Eigentums und sonstiger Rechte Dritter verbleiben. Diese sind aufgrund des mit dem Vorhaben verbundenen Gemeinwohlinteresses hinzunehmen.

Auch unter Umweltgesichtspunkten ist das Vorhaben insgesamt als unkritisch zu bewerten. Insbesondere kommt es durch die Planung in keinem der betroffenen Bereiche zu Immissionskonflikten, auch nicht im Rahmen der Bauausführung, die nicht bewältigt werden können. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, von dem nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen ausgehen, doch ist ein funktionaler Ausgleich möglich. Bei Realisierung aller vorgesehenen, festgesetzten und zugesagten Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen können die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe vollständig kompensiert werden.

Die Immissionsschutzkonzepte erscheinen geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Durch Schallschutzmaßnahmen kann eine angemessene Konfliktminimierung erreicht werden. Im Übrigen kommen Entschädigungsansprüche, zu denen auch das Angebot von Ersatzwohnraum in besonders lärmintensiven Bauphasen zählt, in Betracht.

Die erforderlichen Eingriffe in die privaten Rechte sind verhältnismäßig und zumutbar. Der Flächenbedarf ist insgesamt auf das erforderliche und damit nicht weiter zu verringende Mindestmaß geplant worden. Die vorübergehende bzw. dauerhafte Inanspruchnahme ist insgesamt als maßvoll und gerechtfertigt anzusehen. Verbleibende Nachteile erreichen auch hier kein Ausmaß, das dem Vorhaben entgegensteht. Die beantragte Planung führt auch somit nicht zu erheblichen Nachteilen bei Dritten.

Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gewertet. Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange festgestellt werden.

B.15 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.16 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für indi-

viduell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten **Oberverwaltungsgericht für das Land NRW** gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 28.01.2025

Az. 641pa/052-2024#018

EVH-Nr. 3514448

Im Auftrag